

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 79.

32. Jahrgang.
Dienstag, den 7. Juli

1885.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Heizmaterials für die Localitäten des unterzeichneten
Amtsgerichts auf das Jahr 1885 und zwar: von
60 Raummeter w. Scheitholz,
60 " " " Kollholz und
2 Lowry sogen. Würfelkohle I. Qualität
franco Amtshof hier, einschließlich aller und jeder Transportkosten soll im Sub-
missionswege vergeben werden.

Schriftliche Offerten hierauf sind bis

zum 18. Juli 1885

anher einzureichen. Die speciellen Bedingungen können an hiesiger Amtsstelle
eingesehen werden.

Eibenstock, den 6. Juli 1885.

Königliches Amtsgericht das.

In Stellvert.: **Ass. Martini.**

Der Bundesrathsbeschluss.

Der Bundesrath hat gesprochen! Der Antrag
Preußens hinsichtlich der Nichtzulässigkeit des Herzogs
von Cumberland auf den Thron des Herzogthums
Braunschweig ist vom Bundesrathe im Wesentlichen
angenommen worden. Der Regierungsantritt des
Herzogs wurde als mit den Grundsätzen der Bündniß-
verträge, auf denen das deutsche Reich beruht, und
der Reichsverfassung für unvereinbar erklärt.

Damit ist der erste Schritt zur Regelung der Zu-
kunft Braunschweigs geschehen. Waren schon die
Ausichten des Herzogs von Cumberland gering, nach-
dem sich Preußen gegen ihn erklärt hatte, so ist durch
den Bundesrathsbeschluss die Kandidatur desselben
vollständig und in aller Form beendet.

Der Beschluss des Bundesraths hat aber eine
noch weitergehende Bedeutung. Die hohe Körper-
schaft hat sich für zuständig erklärt, in einer Ange-
legenheit zu entscheiden, die zwar die Interessen
Deutschlands auf's Engste berührt, in der Reichs-
verfassung selbst aber nicht ausdrücklich vorgesehen
war. Der Beschluss beruft sich in seinen Gründen
auf den Geist der Reichsverfassung und stellt den-
selben damit als die oberste Richtschnur für das Ver-
halten der Bundesregierungen in Fragen, die das all-
gemeine deutsche Interesse berühren, hin.

Wenn auch von Seiten den „Strammen“ Legitim-
isten und Partikularisten darauf verwiesen wurde, daß
der Bundesrath nicht berechtigt sei, in dieser Frage
zu entscheiden, so muß sie der Hinweis auf den Geist
der Bündnißverträge eines andern belehren. Die
Regierungen haben nicht die „Legitimität“ verletzt,
sie haben vielmehr die Grundprinzipien der Bündniß-
verträge gewahrt.

Es ist bekannt, daß die Könige von Sachsen,
Baiern und Württemberg ohne directe Leibeserben
sind. Daran anknüpfend, haben die Anhänger des
Welfenthums auf die „Gefahren“ aufmerksam machen
zu müssen geglaubt, die für die betreffenden Dynastien
aus einem Beschlusse des Bundesraths in Erbfolge-
angelegenheiten erwachsen könnten. Aber durch die
Begründung des Bundesrathsbeschlusses ist der
welfischerseits gemachte Versuch, Mißtrauen zwischen
Preußen und den andern deutschen Königreichen zu
erregen und dem Antrage Preußens einen Sinn zu
geben, den er gar nicht hatte oder haben sollte, kurz
abgefertigt.

Wenn der Wortlaut des Beschlusses im Bundes-
rathe anders lautet, wie der Antrag Preußens, so
wollen wir uns auf die dadurch gekennzeichneten staats-
rechtlichen Subtilitäten nicht einlassen. Die Haupt-
sache ist, daß sich der Beschluss vollständig auf den
grundsätzlichen Boden des preussischen Antrags stellt
und ausdrücklich anerkennt, daß im deutschen Reiche
die Legitimität allein nicht zum Regierungsantritt
berechtigt, vielmehr auch der nach dem Erbrecht zur
Regierung Berufene nur dann das Herrscherrecht er-
hält, wenn er zugleich der vornehmsten Pflicht gegen
das gesammte Vaterland, der Bundes- und Reichs-
treue genügt.

Es ist also durch den Bundesrathsbeschluss die
Durchführung des selbstverständlichen Grundsatzes,
daß die Regierung eines Bundesstaates auf den Prin-
zipien der Reichsverfassung beruhen muß, die erforder-
liche staatsrechtliche Form auch für die Zukunft
geschaffen. Damit ist für die innere Befestigung des
Reichs ein wichtiger Baustein herbeigetragen worden
und die Bundesfürsten und Regierungen haben ein
beredtes Zeugniß ihrer unwandelbaren Reichstreue
abgegeben. Selbst Mecklenburg-Strelitz und Reuß

ältere Linie, welche wegen ihrer legitimistischen Be-
denken noch besonders protokollierte Erklärungen ab-
gegeben haben sollen, haben sich grundsätzlich nicht
gegen den preussischen Antrag zu erklären vermocht,
und wenn der braunschweigische Bevollmächtigte sich
der Stimmabgabe enthielt, so hat er damit nur nach
den bekannten Intentionen des Regenschaftraths ge-
handelt, der sich unter den denkbar schwierigsten Ver-
hältnissen genau auf dem Boden der Gesetze bewegt,
Niemand vorgreift und der freien Entwicklung der
Dinge ihren Lauf läßt.

An der braunschweigischen Kammer ist es nun-
mehr, das Weitere für das Wohl des Landes in
Uebereinstimmung mit den Interessen des Reichs zu
beschließen.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Braunschweiger
Frage ist erledigt. In seiner Sitzung am Donner-
stag hat der Bundesrath folgenden Beschluss gefaßt:
„Die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen geht
dahin, daß die Regierung des Herzogs von Cumber-
land in Braunschweig, da sich derselbe in einem dem
reichsverfassungsmäßig gewährleisteten Frieden unter
Bundesgliedern widerstreitenden Verhältnis zu Preußen
befindet, und im Hinblick auf die von ihm geltend
gemachten Ansprüche auf Gebietstheile dieses Bundes-
staates mit den Grundprinzipien der Bundesverträge
und der Reichsverfassung nicht vereinbar ist. Davon
ist die braunschweigische Landesvertretung zu verständig-
igen.“ Der Herzog von Cumberland kommt demnach
nicht auf den Thron von Braunschweig.

— Die Differenzen zwischen der „Reichs-
sechschule“ zu Leipzig und der „Reichssober-
sechschule“ zu Magdeburg haben am 29. Juni
das Landgericht zu Magdeburg beschäftigt. Es han-
delt sich dabei bekanntlich um die Frage, ob der „Reichs-
obersechschule“ zu Magdeburg das Dispositionsrecht,
welches sie über die von den verschiedenen „Sechsch-
schulen“ gesammelten Beiträge zu haben glaubt, in
der That zusteht. Die Reichssechschule zu Leipzig, welche
dieses Recht bestreitet, fordert von der Magdeb. Ober-
sechschule die Herauszahlung v. 296,499 M. nebst Zin-
sen. Der Vorsitzende des Gerichtshofes nahm in dem
Termin Veranlassung, die persönlich anwesenden
Mitglieder der Vorstände der streitenden Sechschulen
im Interesse der Sache (die Sechschulen verfolgen
Wohltätigkeitszwecke) und zur Ersparung weiterer
Kosten auf die Anbahnung eines Vergleiches hinzu-
weisen. Nach einigen Erörterungen zwischen den
Parteien erklärten dieselben, wie die „Magdeb. Stg.“
berichtet, sich schließlich mit dem Versuch zur Ab-
schließung eines in seinen Grundzügen schon früher
besprochenen Vergleiches einverstanden. Sie bean-
tragten deshalb Vertagung des Termins. Das Ge-
richt vertagte, diesem Antrage entsprechend, die Ver-
handlung auf Donnerstag, den 2. Juli. Die Par-
teien sprachen die Hoffnung aus, daß bis dahin der
Vergleich zu Stande kommen werde. — Hierzu mel-
det das „L. T.“ unter dem 2. Juli: Eine erfreuliche
Nachricht geht uns aus Magdeburg zu. Am ver-
gangenen Montag fand vor dem Landgericht daselbst
der erste Termin in dem so vielfach genannten Pro-
zesse zwischen der Reichssechschule Magdeburg und
der Generalsechschule Lehr-Leipzig wegen Verwend-
ung der für Reichswaisenhäuser gesammelten Gelder
statt. In dem gedachten Termine trat auf beiden
Seiten der Parteien der Wunsch nach einer fried-
lichen Lösung der Streitfrage in den Vordergrund,
so daß man die Verlegung des Termins auf einige

Tage beschloß, um Zeit zu Friedensunterhandlungen
zu gewinnen. Nach mehreren Sitzungen der Ver-
treter beider Parteien gelangte man zu einem Fried-
ensabschlusse, der für beide Theile gleich günstig
lautet. Die Zustimmung der auswärtig wohnenden
Vertreter wurde telegraphisch eingeholt. In Frieden
und Eintracht werden in Zukunft beide Theile wei-
ter arbeiten. Somit hat der unerfreuliche Streit
in der einzig richtigen Weise und gewiß auch zum
Besten der guten Sache sein Ende erreicht.

— Am 1. Juli 1875 ist die neue Reichs-
währung gesetzlich allgemein ins Leben getreten.
Ein Jahrzehnt ist nun seitdem verflossen und gewiß
darf man heute sagen, daß von allen den neuen Ein-
richtungen, welche wir dem neuerstandenen Deutschen
Reiche zu danken haben, kaum irgend eine andere
sich überall so leicht eingeführt und so fest eingebür-
gert hat, als diese neue Markrechnung. Die hundert-
erlei Münzen, groß und klein, welche früher um-
liefen und auch recht lebhaft an die vormalige Klein-
staaterie erinnerten, sind aus dem Verkehr verschwun-
den, die fremdländischen Münzsorten, welche einst
namentlich Süddeutschland überschwemmt haben und
mancherlei Unsicherheit in den Verkehr brachten, sind
nicht mehr zu sehen, und einerlei Geld läuft durch
alles deutsche Land und zeugt auch in seinem Theil
von des neuen Reiches Größe und Einheit. Und
wie schnell hat sich die ganze Bevölkerung, Alt und
Jung, in das neue Geld eingelebt, wie leicht rechnet
man schriftlich und mündlich mit demselben, wie wenig
hört man heute noch von Gulden und Kreuzern reden,
und selbst da, wo man noch am längsten an alter
Weise festhielt, beim Handel mit Vieh, macht die alte
Karolinrechnung immer mehr der neuen Markrech-
nung Platz. Mag in unserem von Parteien zer-
klüfteten öffentlichen Leben das neue Reich noch so
viele offene und geheime Gegner zählen, darin wer-
den ohne Unterschied Alle, Reichsfreunde und Reichs-
gegner, einig sein, daß Niemand mehr zu dem alten
Geld mit seinen vielfachen Mißständen zurückkehren
möchte, und an die Wohlthaten des neuen Geldes
im neuen Reich ausdrücklich zu erinnern mag kein
überflüssiges Werk sein.

— Die Verbindung mit unseren afrikanischen
Colonien gewinnt von jetzt ab einen stabilen und
regelmäßigen Charakter, da eine ganz regelmäßige
Dampfschiffsverbindung alle 14 Tage von Hamburg
ab stattfindet. Die Nachfragen um Engagements für
Afrika sind in letzterer Zeit seitens der Arbeiter sehr
starke gewesen, so daß Consul Schmidt wiederholt
erklären mußte, daß der Staat überhaupt keine Ar-
beitkräfte für Afrika engagirt, daß das Klima dem
deutschen Arbeiter überhaupt nicht günstig sei, und
daß der Deutsche drüben überhaupt nur als Kauf-
mann, Beamter oder als „Herr“ leben könne, die
Regel könnten drüben allein als Arbeitskräfte ver-
wandt werden. Die Ortschaften in Kamerun werden
von jetzt ab nach einer neuen Manier angelegt. Es
sollen nicht mehr vollständig eiserne Häuser aufge-
führt werden, sondern Häuser aus eisernen Gestellen,
deren Fachwerk mit Gipsplatten ausgefüllt werden
soll. Auch der Gemüsebau wird von jetzt ab mehr
forcirt werden, Stachelbeeren und Johannisbeeren ge-
deihen vortreflich und soll Deutschland im nächsten
Jahr mit dem vorzüglichsten Johanniswein zu billigem
Preise versorgt werden. Die Rosen erreichen die
Größe von mächtigen Koblköpfen. Auch Spargel, der
bisher nur eingemacht in Büchsen dort in Gebrauch
war, wird angelegt werden.

— Der Staatssekretär des Reichspostamts hat
durch Verfügung vom 28. Juni d. J. die Förder-